

klagten in die Benutzung der Anlage, ist seitens der Beklagten wirksam gewandelt worden (§§ 459 Abs. 1, 462, 467, 346ff., 633, 634 BGB). Dabei zog die hinsichtlich von Teilen der Leistung der Klägerin berechnete Wandlung nach dem Rechtsgedanken des § 139 BGB die Rückgängigmachung des ganzen Vertrages nach sich.

Nach den genannten Vorschriften war die Beklagte berechtigt, den Vertrag wegen Mangelhaftigkeit der Lieferung der Klägerin zu wandeln. ... Zwar ist dieses Sachverständigengutachten lediglich aufgrund des bisherigen Akteninhalts erstattet worden, nachdem es, wie das unwidersprochen gebliebene Schreiben des Sachverständigen vom 10. 6. 1987 ergeben hat, bei der Klägerin Schwierigkeiten mit der Vorbereitung eines von dem Sachverständigen beabsichtigten Ortstermins gegeben hatte. Dieses Gutachten war aber der Entscheidung zugrunde zu legen. Es war im Rahmen ihrer Prozeßförderungspflicht Sache der Klägerin, dem Sachverständigen bei seiner Tätigkeit die erforderliche, von Seiten der Klägerin zu leistende Unterstützung zuteil werden zu lassen. Daran hat die Klägerin es fehlen lassen. Mit Schreiben vom 25. 5. 1987 hat sie dem Sachverständigen mitgeteilt, daß sie — da die mit der Sache betrauten Mitarbeiter nicht mehr bei ihr tätig seien — erst einmal herausfinden müsse, wer sich bei ihr mit dem Fall auskenne, und daß sie gleiche Probleme mit der Bereitstellung eines Programmierers habe und daher eine möglichst kurzfristige Abwicklung nicht möglich sein werde. Nach dem Schreiben des Sachverständigen vom 10. 6. 1987 erkundigte sich Frau ... von der Klägerin bei dem Sachverständigen telefonisch mit dem Hinweis, daß sie den Ortstermin namens der Klägerin wahrnehmen werde, danach, worum es bei dem Ortstermin gehe, und teilte weiter mit, daß ihr die entsprechenden von der Klägerin ihr noch zuzuleitenden Unterlagen fehlten. Danach hat der Sachverständige unter dem 18. 6. 1987 das Gutachten ohne Abhaltung eines Ortstermin erstattet. Bis da-

hin hat sich die Klägerin nach ihrem eigenen Vortrag nicht mehr bei dem Sachverständigen gemeldet. Sie hat auch nach Erhalt des Gutachtens, das den Parteien Ende Juni 1987 zugeleitet worden war, vor dem Senatstermin vom 30. 11. 1987 weder mitteilen lassen, daß nunmehr die von ihrer Seite zu erfüllenden Voraussetzungen für einen Ortstermin gegeben seien, noch daß irgendwelche Bedenken gegen die Richtigkeit des Gutachtens erhoben würden. Zwar hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat der Verwertung des Gutachtens widersprechen lassen. Jedoch hat sie auch dabei nicht erklären lassen, daß nunmehr die Voraussetzungen für die Durchführung eines Ortstermins zur Vorbereitung einer Ergänzung des Gutachtens auf Seiten der Klägerin gegeben seien. Der Senat wertet dieses Verhalten der Klägerin dahin, daß sie an einer weiteren Aufklärung nicht interessiert ist. Danach war auf der Grundlage des Gutachtens vom 18. 6. 1987 zu entscheiden.

Die Gewährleistungsrechte der Beklagten sind nicht wegen Verletzung von Rügeobligationen der Beklagten (§ 377 HGB, Ziff. 5.4 der AGB der Klägerin für Hardware, Ziff. 10.1 der AGB der Klägerin für Software) entfallen. Unstreitig hat die Beklagte das Nichtfunktionieren der Anlage stets sogleich und ständig gerügt. Im übrigen ist bei der Frage nach der Rechtzeitigkeit der Rüge auch zu berücksichtigen, daß die von der Beklagten geltend gemachte Untauglichkeit der Maschine für die vorgesehenen Programme kein offensichtlicher Mangel im Sinne der sogenannten Vertrags- und Gesetzesbestimmungen ist. Daß die in den AGB der Klägerin vorgesehene Schriftlichkeit der Rüge Wirksamkeitsvoraussetzung der Rüge sein soll, ist nicht eindeutig feststellbar; die Unklarheit geht nach § 5 ABGB zu Lasten der Klägerin als der Verwenderin der AGB.

Die Nachbesserungsabrede der AGB der Klägerin steht dem Wandlungsrecht wegen Untauglichkeit der Anlage nicht entgegen. ...“

(Einsendung: RA Dr. Christoph Zabrnt)

Datenbanken

In einem Finanzamt (FA) mit 14 Sachgebieten und über 350 Bediensteten ist die zentrale Rechtsbehelfsstelle an JURIS angeschlossen. Die technische Lösung und die Nutzung von JURIS in einer Behörde sollen hier gerafft dargestellt werden.

JURIS im Finanzamt — und wie

Winfried Blum

Die rheinland-pfälzische Finanzverwaltung unterhält ein Leitungsnetz, an das die Oberfinanzdirektion Koblenz (OFD) — dort ist die Zentrale Datenverarbeitung der Finanzverwaltung (ZDFin) angesiedelt — und alle (36) FÄ angeschlossen sind. Dieses leistungsstarke Netz ist das Rückgrat für die Alltagsarbeit der FÄ und Finanzkassen, insbesondere für die Abwicklung des integrierten automatisierten Steuerfestsetzungs- und -erhebungsverfahrens. Ein FA-Anschluß an JURIS

sollte daher — das war die Forderung — schon aus Kostengründen nicht jeweils gesondert und vereinzelt zwischen dem FA und dem JURIS-Rechner hergestellt werden, sondern durch Verbindung zwischen dem JURIS-Rechner und dem vorhandenen Leitungsnetz der Verwaltung. Die technischen Voraussetzungen für eine Rechner-Rechner-Verbindung zwischen der JURIS GmbH in Saarbrücken und der ZDFin in Koblenz waren ab November 1986 gegeben, so daß der Versuch

beginnen konnte: von einem Datensichtgerät eines FA aus den Dialog mit der JURIS-Datenbank zu führen.

Aus mehreren möglichen Arbeitsbereichen des FA wurde die Rechtsbehelfsstelle für den Versuch ausgewählt. In dieser Stelle werden in rheinland-pfälzischen FÄ aus Gründen der Bearbeitungsökonomie und -qualität von einem festgelegten Stadium im Bearbeitungsang an

- Einsprüche
- Beschwerden
- Klageverfahren
- Nichtzulassungsbeschwerden
- Revisionen
- Anfragen aus dem FA selbst

zentral bearbeitet bzw. beantwortet. Die Besetzung der zentralen Rechtsbehelfsstelle entscheidet weitgehend über den Erfolg des Versuchs, über die Akzeptanz im FA.

Die Arbeit im FA mit Hilfe eines Terminals ist längst alltägliche Gewohnheit, aber für die hier geforderte Verbindung bedurfte es des Weges aus dem eigenen Netz hinaus in ein fremdes hinein — und zurück. Das bedeutete im konkreten Fall: da JURIS GmbH und ZDFin mit Anlagen verschiedener Hersteller ausgestattet sind, wurde die technische Verbindung zwischen den beiden Rechnern über das DATEX-P-Netz der Bundespost hergestellt. Das erforderte

- einen DATEX-P-Hauptanschluß
- ein DATEX-P-Programm in der Steuereinheit der Datenfernübertragung
- ein Verbindungsprogramm zur Kommunikation zwischen DATEX-P- und dem ZDFin-Rechner.

In der Rechtsbehelfsstelle wurde neben dem Bildschirm als Abfrage- und Ausgabeterminal ein Tintenstrahldrucker installiert. Somit läuft die Verbindung vom Bearbeiter im FA nach Eingabe der DATEX-P-Rufnummer des JURIS-Rechners über das Leitungsnetz der ZDFin zum JURIS-Rechner. Der Bearbeiter kann, nach Abschluß der Identifizierungsschwellen, mit der Dokumentensuche in JURIS beginnen.

Dieses Dialogverfahren begann am 4. 6. 1987. Die inzwischen vergangene Erprobungszeit läßt als erstes Urteil zu:

der Ablauf ist störungsfrei und beständig wie ein Direktanschluß des Nutzers über DATEX-P-Leitung.

Das zweite Urteil — über die Akzeptanz der JURIS-Nutzung — sei schon hier angeschlossen:

die Verwaltung wird auf Grund des erprobten Verfahrens dieses Verfahren auf zwei weitere große FÄ und die OFD selbst ausdehnen.

Die Begründung kann in einem Satz vorangestellt werden, den das Versuchs-FA nach Ablauf des Erprobungsjahres als zusammenfassendes Ergebnis formuliert hat: der Anschluß der FÄ an die JURIS-Datenbank sei nicht nur sinnvoll, sondern geboten.

Dazu im einzelnen: Während des zunächst auf ein Jahr beschränkten Zugriffs des FA auf die JURIS-Datenbank war ein Tagebuch zu führen, das folgende Angaben festhalten mußte: außer Datum und Anzahl der Abfragen deren Beginn und Ende, den Anlaß der Ab-

frage, das Stellenzeichen des Abfragenden, die etwaige Ausgabe über den Drucker und den „Wert“, gemeint als grobe Schätzung des finanziellen Interesses des Gläubigers (z. B. beim Einspruch der im Streit befangene Steuerbetrag).

Die Auswertung der Aufzeichnungen belegt klar, daß in dem ersten Vierteljahr die Abfragemöglichkeit fast nur von der Rechtsbehelfsstelle wahrgenommen wurde, nach dieser Phase aber von allen Arbeitsgebieten, die für eine JURIS-Nutzung überhaupt in Frage kommen. Sie lernten durch den Umgang mit diesem neuen Arbeitsmittel den unmittelbaren Zugang zum Dialog kennen und schätzen. Entsprechend der sich verbreiternden Nutzung wurde die Abfrageberechtigung ausgedehnt vom Bearbeiter in der Rechtsbehelfsstelle auf die Sachbearbeiter so „JURIS-verdächtig“ Gebiete wie Körperschaftsteuer und Vollstreckung.

Die Ausdehnung ist unausweichlich, wenn man eine Nutzung ohne verfahrensbedingte Hemmschwellen fördern möchte.

Über 40% der Abfragen kamen von der Rechtsbehelfsstelle selbst, fast 20% aus dem Bereich der Betriebsprüfung und über 30% aus dem der Veranlagung und Lohnsteuer. Sogar Nachbar-FÄ nutzten „bei Gelegenheit“ oder aus verständlicher Neugier diese neue Einrichtung einer alten Verwaltung. Der größte Teil der Abfragen fand seinen Anlaß im Zuge der Veranlagung und bei der förmlichen Einspruchsbearbeitung; dabei kam der Drucker in fast der Hälfte der Fälle zum Einsatz.

Vor Eröffnung des unmittelbaren Zugangs zum Dialog mit JURIS hatten alle FÄ die Möglichkeit, mittelbar über die OFD deren Verbindung zu JURIS zu nutzen. Davon wurde aus mancherlei Gründen wenig und zunehmend weniger Gebrauch gemacht. Gemessen an dem Nutzerverhalten vor und nach dem „Direktanschluß“ hat sich die Nutzung fast um das 14fache gesteigert. Als Gründe sind hier anzuführen, daß der Dialog mit der JURIS-Datenbank das Suchergebnis alsbald vorlegt und die Fallbearbeitung nicht oder nur wenig unterbricht; daß die Dokumente, falls gewünscht, dem Bearbeiter zum vertieften Studium vorgelegt werden können; daß Zitate sofort überprüfbar sind; daß die Abfragen innerhalb des FA weitgehend formlos erledigt werden; daß ein Bearbeiter, der noch kein Terminal hat, bei und während der Abfrage zugegen sein kann, die Eingrenzung der Suchbegriffe und die Auswahl der Dokumente beschleunigt und sich für die zukünftige selbstständige Nutzung kundig machen kann. Ein besonderer Vorteil davon ist, daß der kundige Bearbeiter sich mit mehr und aktuelleren Informationen und schneller versorgen kann, als es das Hinzuziehen und Durchsehen der im FA vorhandenen herkömmlichen Hilfsmittel bietet. Das ist ein Argument, das für die Qualitätsverbesserung und gleichermaßen für die Arbeitsökonomie steht, das auch eine vorsichtige Prognose über den möglichen Rückgang — oder gebremsten Anstieg — der Fallzeiten bei den durchzuführenden Rechtsmittel zuläßt. Das FA schätzt die Zeiterparnis bei der rechtlichen Aufbereitung eines mittel-

schwierigen Falles unter Benutzung der JURIS-Datenbank im Vergleich zur herkömmlichen Bearbeitung auf 50%.

Die Kosten sind demgegenüber, da das vorhandene Leitungsnetz genutzt wird, schon jetzt eingrenzbare und weiter zu vermindern, je mehr Anschlüsse über dieses Netz zu JURIS eröffnet werden. Zu den Volumengebühren je nach Nutzung kommen die monatlichen Kosten für den DATEX-P-Hauptanschluß und das Programm in der Datenfernübertragungs-Steuereinheit, der Kaufpreis für das Verbindungsprogramm zwischen den Rechnern von JURIS und der ZDFin.

Diese Zeitschrift brachte kürzlich (IuR 1988 S. 186ff.) eine Abhandlung von Birk über Rechtsprobleme der EDV im Besteuerungsverfahren, in der auch das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17. 6. 1986 (BStBl. S. 832ff., IuR 1987 S. 186ff.) behandelt wird.

Die Nutzung von JURIS im Besteuerungsverfahren richtet sich in einer besonders arbeitsintensiven „Ecke“ des FA ein, in der die herkömmliche Tätigkeit der Fallbearbeitung ergänzt werden mußte; die ausbaubare Ergänzung der bislang im Besteuerungsverfahren charakteristischen Bearbeitungsmethoden ist die Nutzung der Datenbank im — für den Nutzer einfachen und komfortablen — Dialogbetrieb. Neu daran ist: er stößt nicht mehr nur Prozeduren an, welche die Steuerfestsetzung und -erhebung in zahllosen Fällen weitgehend maschinell unterstützen, er verschafft sich vielmehr selbst Informationen aus angesammeltem, gespeichertem Wissen — Wissensaneignung —, die er gezielt für seine individuellen Entscheidungsbildung bei der Bearbeitung eines Einzelfalles einsetzt. Diese Tätigkeit eröffnet weitere Aspekte; Opas FA ist dann wirklich tot.

Karlsruher Juristische Bibliographie und juris: Ein Vergleich

Roland Wagner-Döbler

1. Allgemeines

Als die Elektronische Datenverarbeitung ihren Siegeszug durch die Büros antrat, war die Rede vom „papierlosen Büro“: Nicht mehr lange Reihen staubiger Aktenordner sollten zukünftig das Bild des modernen Büros bestimmen, sondern die neuen Datenspeicher: klein, handlich, mit ungeheurer Speicherkapazität. Die Sorgen der Papierindustrie waren jedoch unbegründet: Untersuchungen ergaben, daß der Papierverbrauch der „papierlos“ konzipierten Muster-Büros rapide anstieg. Einer der Gründe dafür war die einfache Tatsache, daß jeder, der Informationen benützen und bearbeiten wollte, ein gedrucktes „hand-out“ des im EDV-Speicher Gefundenen wünschte.

Als die Datenverarbeitung Einzug in den Bereich wissenschaftlicher und beruflicher Information und Kommunikation zu halten begann, prophezeiten viele das Ende des Buchzeitalters; das Ende aber auch insbesondere der konventionellen Informationsmedien und -speicher¹. Wir wollen uns im folgenden nicht damit beschäftigen, was aus diesen Prophezeiungen wurde oder werden könnte, sondern mit einer Situation, mit der zum jetzigen Zeitpunkt jeder, der rechtliche Informationen² sucht, konfrontiert ist — eine Situation, die die juristische „Informationslandschaft“ kennzeichnet: Das Nebeneinander von konventionellen und computerisierten Informationsmitteln.

Gelegentlich wird — vielleicht aus verständlicher Begeisterung über die Leistungsfähigkeit moderner EDV-Systeme — übersehen, daß gerade die Rechtsfachinformation eine lange Tradition hat³. Ein Stück dieser Tradition verkörpert die „Karlsruher Juristische Bibliographie“ (KJB).

Zwischen diesem konventionellen Nachschlagewerk und juris bestehen gravierende Unterschiede, aber

auch eine Reihe von Gemeinsamkeiten. Wie groß diese Gemeinsamkeiten grundsätzlich sein können, zeigt die Tatsache, daß eine Reihe von „Informationssystemen“, etwa die US-amerikanischen Federal Register Abstracts, die Congressional Record Abstracts, die Biological Abstracts, der World Patents Index und viele andere, mit den (gleichnamigen) gedruckten Ausgaben weitgehend identisch sind — bis auf die Speicherung in elektronischer Form. Die zusätzliche Online-Abfragbarkeit zog freilich bedeutende Konsequenzen z. B. für Erschließbarkeit, das „Information Retrieval“, die Aktualität, den Arbeitsaufwand bei der Benützung und in vielen weiteren Hinsichten nach sich.

Als wichtigste Gemeinsamkeit von KJB und juris — und hier speziell der „Literaturdateien“ — könnte man wohl ihre *Funktion* nennen: Beide haben die Aufgabe, die rechtsrelevante Literatur möglichst bald nach ihrem Erscheinen auf formale und inhaltliche Gesichtspunkte hin zu erschließen und die daraus resultierenden Informationen, in möglichst benützergerechter Form aufbereitet, dem Fachpublikum zur laufenden und retrospektiven Unterrichtung zur Verfügung zu stellen.

Für die Informations-Landschaft der Bundesrepublik jedoch ist die weitgehende Unabhängigkeit der konventionell und der „elektronisch“ arbeitenden Informationssysteme kennzeichnend — insbesondere im

¹ Vgl. kritische Ausführungen zu diesen Prophezeiungen von A. I. Michajlov, A. I. Cernyj, R. S. Giljarevskij: Wissenschaftliche Kommunikation und Informatik, Leipzig 1980, S. 60ff., bes. S. 62.

² Gemeint sind hier *Sekundärinformationen*, in diesem Fall Informationen über das rechtsrelevante Schrifttum. Obwohl in diesem Kontext wohl zweifelsfrei, kann das Fehlen dieser Unterscheidung Verwirrung stiften.

³ Ein Aspekt der Informationskrise des Rechts scheint mir geradezu im Mangel an Information über die bisherigen Informationsmittel zu bestehen.